

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. August 2013

Nr. 93/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang**

“Management und Märkte“

der
Universität Siegen

Vom 15. August 2013

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
“Management und Märkte”**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines	3
§ 1 Ziele des Studiums.....	3
§ 2 Aufbau des Studiums.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zulassung zum Studium.....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang.....	4
§ 6 Modularisierung des Lehrangebots	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	4
II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit.....	6
§ 11 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten	7
§ 12 Nachteilsausgleich	7
III. Masterprüfung	8
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung	8
§ 14 Zulassung zur Prüfung	8
§ 15 Umfang der Masterprüfung	9
§ 16 Prüfungsformen in Prüfungs- und Studienleistungen.....	9
§ 17 Durchführung der Prüfungen.....	10
§ 18 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten	10
§ 19 Seminarleistungen	11
§ 20 Masterarbeit	11
§ 21 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 22 Zusatzleistungen	12
§ 23 Bestehen der Masterprüfung.....	13
§ 24 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	13
V. Schlussbestimmungen.....	14
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads	14
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 27 Zeitlicher Anwendungsbereich, Übergangsregelung	14
§ 28 Regelungen zur Anrechnung von erbrachten Prüfungsleistungen	14
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung	15
Anhang: Modulübersicht	

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Masterstudium sollen den Studierenden auf der Grundlage des sechssemestrigen Bachelorstudiums in Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) oder eines anderen gleichwertigen Studiums vertiefte Kenntnisse, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen zu betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vermittelt werden.

(3) Der Masterstudiengang „Management und Märkte“ bietet eine wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden zu Management-Spezialisten für komplexe Markt- und Unternehmenszusammenhänge an der interdisziplinären Schnittstelle von Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert (Anhang). ²Der Studienaufbau besteht aus einem berufsfeldbezogenen Kernbereich Management und Märkte, einem Vertiefungsbereich aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, einem Wahlpflichtbereich und der Masterarbeit.

(2) ¹Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in englischer oder deutscher Sprache statt. ²Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“ verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium

Für den Studiengang wird zugelassen, wer

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) oder
2. die Diplom- oder Masterprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) erbracht hat oder
3. weniger als 90 LP in wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Kursen nachweist, aber eine Bachelorprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mindestens mit der Note gut (2,0) bestanden hat; diese Personen müssen zudem im ersten Master-Studienjahr spezifische wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenkenntnisse aus dem Lehrangebot des B.Sc. „Betriebswirtschaftslehre“ der Fakultät nachweisen; im Einzelnen sind die nachfolgenden Modulelemente zu belegen oder als gleichwertige Vorleistung anerkennen zu lassen: in der Betriebswirtschaftslehre „Produktion“ (4 SWS/6 LP) und „Buchführung und Abschluss“ (4 SWS/6 LP) sowie in der Volkswirtschaftslehre „Mikroökonomik (I)“ (4 SWS/8 LP) und „Makroökonomik (I)“ (4 SWS/8 LP).

§ 5

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. ⁴Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS); für den Erwerb eines Leistungspunktes wird somit ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Mindestens 60 Prozent der Leistungspunkte sollten an der Universität Siegen erbracht werden.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebots

(1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen bestehen und hat einen Umfang von sechs oder neun Leistungspunkten. ³Sämtliche Modulelemente werden innerhalb eines Jahres angeboten. ⁴Module werden mit dem Bestehen der Modulabschlussprüfung beendet, womit die Leistungspunkte des Moduls vergeben werden.

(2) ¹Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich (111 Leistungspunkte) und einem Wahlpflichtbereich (9 Leistungspunkte). ²Alle Module des Pflichtbereichs sind zu studieren. ³Im Wahlpflichtbereich kann aus einem vorgegebenen Angebot von Modulen gewählt werden.

(3) ¹Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudien-gang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen ange-rechnet; dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. ⁶Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“). ⁷Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogrammes der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁸Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁹Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹⁰Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ¹¹Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem

Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. ²Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

(5) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

(6) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) ¹Die Fakultät wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt allgemein verbindliche Regelungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen. ²Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch das Prüfungsamt bekannt gemacht. ³Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Verwendung von Plagiaten oder durch unangemessene Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen, dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁴Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. ⁶Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁷Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

§ 12

Nachteilsausgleich

¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

III. Masterprüfung

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

- (1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.
- (2) Für unbenotete Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern das Prädikat „bestanden“ vergeben.
- (3) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Die Modulnote ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der benoteten Prüfungsleistung.
- (5) Die Modulnote lautet:
- | | | | |
|------------------------|-----------|-------------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | | bis einschließlich 1,5: | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 | bis einschließlich 2,5: | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 | bis einschließlich 3,5: | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 | bis einschließlich 4,0: | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0: | | nicht ausreichend. |
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die unbenoteten Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.
- (7) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind.
- (8) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Module und der Masterarbeit. ²Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3. ³Die Gesamtnote wird um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.
- (9) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) ¹Die Bewertungen von Studienleistungen sowie schriftlichen Prüfungsleistungen sind jeweils spätestens acht Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

- (1) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ist zu den durch Aushang oder im Internet bekanntgegebenen Terminen schriftlich die Zulassung zu den Prüfungen des Masterstudiengangs zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden

hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Ist oder war die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Diplom- oder Masterstudiengang eingeschrieben, hat sie oder er eine Leistungsübersicht des für diesen Studiengang zuständigen Prüfungsamtes vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung, Masterprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
4. eine Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gleichwertig zu einer Modulabschlussprüfung oder Zwischenprüfung, die Gegenstand des vorliegenden Studiengangs ist, endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Nachweise anderer Hochschulen nachgereicht werden.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Absatz 4 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

§ 15 Umfang der Masterprüfung

(1) Das Studium besteht aus den in Anhang 1 aufgeführten Modulen.

(2) ¹Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. ²Eine Modulabschlussprüfung kann entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt und kombiniert werden können. ³Die Prüfungsformen und Modalitäten der Prüfungsleistungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörige Veranstaltung stattfindet, von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet veröffentlicht werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.

(3) Für Module, die aus einem anderen Studiengang übernommen werden, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, aus dem das Modul stammt.

(4) Gegenstand der Modulabschlussprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen.

§ 16 Prüfungsformen in Prüfungs- und Studienleistungen

Mögliche Prüfungsformen sind:

a) Klausuren:

¹In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausur beträgt grundsätzlich zwischen einer und drei Zeitstunden. ³Klausuren können nicht im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

¹Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten oder als Einzelprüfung abgenommen und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. ²Die we-

sentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. ³Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ⁴Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausaufgaben:

¹Hausaufgaben bestehen aus einer von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben sind. ²Hierzu können die Besprechung der Aufgabe und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

d) Hausarbeiten und Projektarbeiten:

¹Eine Haus- oder Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

e) Präsentationen:

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.

f) Fallstudien und Planspiele:

¹In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. ²Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.

§ 17

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung wie auch zur Masterarbeit ist eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Diese Meldung kann nur erfolgen, soweit und solange die Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung (§ 14) erfüllt sind. ³Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen entweder schriftlich durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Meldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich oder elektronisch über das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes von der Prüfung abmelden. ⁵Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(2) ¹Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.

(3) Ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen und mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, dann werden für dieses Modul die in Anlage 1 angegebenen Leistungspunkte gutgeschrieben.

(4) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Masterprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto im Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

§ 18

Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Durch Modulabschlussprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang ausgewiesen sind,
2. für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde,
3. das Modul gemäß § 13 Absatz 6 bestanden ist, und
4. keine Leistungspunkte für die gleiche Prüfung erworben oder angerechnet wurden.

²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 sind.

(2) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.

(3) ¹Für zwei Wahlpflichtmodule ist ein einmaliger Wechsel einer gewählten Alternative möglich. ²Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Modulabschlussprüfung zum ersten Male nicht bestanden wurde. ³Die erworbenen Leistungspunkte wie auch die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen. ⁴Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

§ 19 Seminarleistungen

(1) ¹Die Modulabschlussprüfung in einem Seminar besteht aus mehreren Prüfungsleistungen (Seminarleistung). ²Diese sind in der Regel eine schriftliche Hausarbeit und eine Präsentation mit Diskussion, es sind aber auch andere Prüfungsformen möglich. In den Präsenzsitzungen des Seminars besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(2) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat fügt einer Hausarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ²Zur Plagiatsprüfung hat die bzw. der Studierende auf Verlangen der Seminarveranstalterin bzw. des Seminarveranstalters eine elektronische Version der Hausarbeit abzugeben.

§ 20 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Masterarbeit muss inhaltlich aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre stammen und sollte eine Fragestellung aus den Pflichtmodulen des Studiengangs behandeln (vgl. Anhang 1 Modulübersicht). ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 betreut werden. ²Bei der Betreuung der Masterarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.

(3) ¹Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 80 Leistungspunkte erworben haben. ²In den entsprechenden Leistungen muss mindestens ein Seminar enthalten sein.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. ⁴Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

(5) ¹Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten. ²Die Masterarbeit kann in deutscher oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁶Die Masterarbeit ist als maschinengeschriebener Text in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ⁷Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Masterarbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben. ⁸Die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ⁹Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁰Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁵Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁶In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. bei einer Gruppenarbeit den Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(10) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 18 Leistungspunkte.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkung wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann können einzelne mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden, solange das Modul als Ganzes nicht bestanden ist.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Modulabschlussprüfung sowie die bestandene Masterarbeit können nicht wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im folgenden Studienjahr erfolgen.

(6) Zur Wiederholung der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 17 Absatz 1 bzw. 2.

(7) ¹Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 22

Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen des Masterstudiengangs „Management und Märkte“ stammen. ²Zusatzleistungen können auch Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Master-, Diplom- oder Bachelorstudiengangs sein.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 8 nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

§ 23

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte gemäß Anhang 1 Modulübersicht erworben hat.

(2) Wer am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat, hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen, weshalb sie oder er dazu nicht in der Lage war; weiterhin ist darüber zu beraten, ob und wie es sinnvoll erscheint, das Studium fortzusetzen.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulabschlussprüfung gemäß § 21 Absatz 2 zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
2. die Masterarbeit zum zweiten Male mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) ¹Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 24

Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen, sowie ein Diploma Supplement. ²Die Urkunde und das Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) oder des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.

(2) In der Urkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(3) ¹Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ³Zudem wird auf Antrag die Äquivalenz, der im Rahmen der Zusatzleistungen erbrachten Leistungspunkte, in Studiensemestern, bescheinigt.

(4) ¹In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Die Prüfungsleistungen werden nach Modulen gemäß Anlage geordnet ausgewiesen. ³Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.

(5) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

V. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Zeitlicher Anwendungsbereich, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 erstmalig für den Masterstudiengang „Management und Märkte“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben (MM PO 2012). ²Studierende, die vor dem Wintersemester in den Studiengang eingeschrieben wurden, legen die Masterprüfung nach der im Sommersemester 2012 geltenden Prüfungsordnung ab (MM PO 2008), es sei denn, sie haben die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragt. ³Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten und kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Anrechnung von im Masterstudiengang MM PO 2008 erbrachten Prüfungsleistungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung.

(3) ¹Das Studien- und Prüfungsangebot nach der Prüfungsordnung MM PO 2008 wird durch das Angebot im Masterstudiengang MM PO 2012 sowie durch die verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät III bis zum Ende des Wintersemester 2014/15 sichergestellt. ²Nach Ende des Wintersemesters 2014/15 können keine studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Seminare nach der Prüfungsordnung MM PO 2008 abgelegt werden. ³Stichtag für die Abgabe der Masterarbeit ist der 31.03.2015.

§ 28

Regelungen zur Anrechnung von erbrachten Prüfungsleistungen

¹Erbrachte Prüfungsleistungen gem. MM PO 2008, welche nicht mehr Bestandteil der Pflichtmodule dieser Prüfungsordnung sind, können in dem Wahlpflichtbereich gem. Anhang 1 dieser Prüfungsordnung bis zum Erreichen der geforderten Leistungspunkte angerechnet werden. ²Sofern die geforderten Leistungspunkte bereits erbracht sind, werden darüber hinausgehende Prüfungsleistungen gesondert im Diploma Supplement (§ 24) aufgeführt. ³Nach MM PO 2008 erbrachte Prüfungsleistungen, welche nicht dem Leistungspunkteumfang dieser Prüfungsordnung entsprechen, werden dem zugeordneten

Modul in dem maximal möglichen Leistungspunkteumfang anerkannt, auch wenn der nach MM PO 2008 erbrachte Leistungspunkteumfang geringer ist als der zu erbringende Leistungspunkteumfang nach dieser Prüfungsordnung.

§ 29
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management und Märkte vom 15. August 2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen Nr.89/2013, außer Kraft. ³§ 27 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 11. Juli 2012 und vom 14. November 2012.

Siegen, den 15. August 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang 1: Modulübersicht

Kernbereich Management und Märkte

Nummer	Module	60 LP	40 SWS
MS-MM-M1	Personalmanagement und Organisation	9 LP	6 SWS
MS-MM-M2	Social and Labor Market Policy	9 LP	6 SWS
MS-MM-M3	Management neuer Medien	9 LP	6 SWS
MS-MM-M4	Advanced Economics	9 LP	6 SWS
MS-MM-M5	Marketing-Management	9 LP	6 SWS
MS-MM-M6	International Economics	9 LP	6 SWS
MS-MM-M11	Management und Märkte	6 LP	4 SWS

Vertiefungen im Bereich BWL und VWL

Nummer	Module	33 LP	20 SWS
MS-MM-M7	Innovation und Kommunikation	6 LP	4 SWS
MS-MM-M8	Fortgeschrittene Mikroökonomik	6 LP	4 SWS
MS-MM-M9	Fortgeschrittene Makroökonomik	6 LP	4 SWS
MS-MM-M10	Organizational Evolution and Turnaround	9 LP	6 SWS
MS-MM-M13	Seminar	6 LP	2 SWS

Wahlpflichtbereich

Nummer	Module	9 LP	6 SWS
MS-MM-M12	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS

Masterarbeit

Nummer	Modul	18 LP	0 SWS
MS-MM-M14	Masterarbeit	18 LP	0 SWS